

14. VII. 1918

\* Kurgebrauchsbestimmungen in Badgastein. Von der Kurkommission Badgastein werden wir um Aufnahme nachstehender Veröffentlichung ersucht: Aufnahme können nur jene Kurgäste finden, welche ihre Kurbedürftigkeit durch ein amtsärztliches Zeugnis ihres ständigen Wohnortes (Bezirk) nachweisen. Jeder Kurgast darf nur eine Begleitperson mitbringen. Eine Voranmeldung bei der Bezirkshauptmannschaft St. Johann i. P. ist nicht erforderlich. Die Aufenthaltsdauer ist mit sechs Wochen festgesetzt und darf nur mit Bewilligung des k. k. Oberbezirksarztes in St. Johann i. P. überschritten werden. Verpflegung erhalten nur jene Kurgäste (Selbstversorger ausgenommen), welche den Abmeldebchein über den Bezug von Lebensmittelkarten ihres ständigen Wohnortes mitbringen, alle anderen müßten abgewiesen werden. Selbstversorger haben Mehl, Fett, Zucker und Kaffee mitzubringen. Milch- und Mastkuren sind verboten, ebenso die Abgabe von Butter. Hunde dürfen nicht mitgenommen werden. Gästen, welche selbst kochen wollen, werden keine Lebensmittel geliefert. Der Einkauf von Lebensmitteln ist verboten.